



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin


POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3260
FAX +49 (0)30 18-300-1920

Ref-Z26@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –
Bescheid**

Bezug: Ihr Antrag vom 07.06.2021
Ihre Erinnerung vom 09.07.2021
Meine Zwischennachricht vom 16.07.2021
Ihre Erinnerung und Antwort vom 18.07.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-860 IFG
Datum: Berlin, 22.10.2021
Seite 1 von 4

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 07.06.2021 beantragen Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„- sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Google Deutschland GmbH im Jahr 2019 in Ihrem Haus (BMVI)“.

In meiner Zwischennachricht vom 16.07.2021 wies ich Sie darauf hin, dass Ihr Informationsantrag zu unbestimmt ist und gab Ihnen die Möglichkeit, Ihren Antragsgegenstand bis zum 30.07.2021 zu präzisieren. Zudem bat ich Sie, Ihren Antrag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu begründen, soweit Daten Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 oder § 6 IFG betroffen sind. Schließlich habe ich Sie darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Ferner habe ich Sie vorsorglich darauf hingewiesen, dass derzeit noch geprüft





Seite 2 von 4

wird, ob Ihrem Antrag als Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung wegen Rechtsmissbrauchs entgegensteht. Ich habe vorsorglich darauf hingewiesen, dass Ihr Antrag insgesamt unzulässig sein könnte.

Auf meine Zwischennachricht haben Sie wie folgt geantwortet:

„ meine Informationsfreiheitsanfrage „Gespräche mit Google Deutschland GmbH im Jahr 2019“ vom 07.06.2021 (#222306) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet, da sie inhaltlich zu unbestimmt sei.

*Daher konkretisiere ich meine Anfrage wie folgt:
Bitte senden Sie mir sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit bilateralen Treffen von Vertretern von Google Deutschland GmbH im Jahr 2019 und Ihrem Haus (BMVI), welche inhaltlich mit dem Thema Digitalisierung bzw. digitale Infrastruktur zu tun hatten. Dies beinhaltet sowohl Treffen in physischer als auch virtueller Form. Vor der Ausführung der Anfrage bitte ich zudem um eine Präzisierung der nur sehr vage bezifferten Kosten (30-500€).*

Ich bitte ausdrücklich um elektronische Zusendung der Dokumente, ggf. zusätzlich zu einer postalischen Benachrichtigung. Mit der Schwärzung personenbezogener Daten erkläre ich mich einverstanden.“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

Im BMVI wurde mit hohem Verwaltungsaufwand eine umfangreiche Hausabfrage durchgeführt. Es konnten keine amtlichen Informationen zu Ihrer Anfrage ermittelt werden.

Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)). Da im BMVI





Seite 3 von 4

keine amtlichen Informationen vorliegen, besteht insoweit kein Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG.

Darüber hinaus hat auch Ihr Antrag gezeigt, dass mit der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand ausgelöst wird. Sie haben Ihren Antrag als Teil dieser Kampagne gestellt.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) soll ein individuelles Informationsinteresse befriedigen. Mit dem IFG wird jedermann ein eigenes voraussetzungsloses Zugangsrecht zu amtlichen Informationen eröffnet (vgl. hierzu Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 7). Mit der von www.abgeordnetenwatch.de und der Plattform www.fragdenstaat.de initiierten Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ wird allerdings eine Überlastung der Bundesministerien mit Anträgen nach dem IFG beabsichtigt. Dies soll die Bundesregierung veranlassen, ein Lobbyregister nach den Vorstellungen der Initiatoren der Kampagne einzuführen:

„Die nächste Regierungskoalition sollte daher das Lobbyregister verschärfen und eine Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten einführen. Wenn sie das nicht tut, wird sie künftig regelmäßig, nicht nur jetzt, sondern auch in der Zukunft, tausende Anfragen pro Jahr nach den Kontakten erhalten“ (<https://fragdenstaat.de/blog/2021/06/07/lobbyregister-selbstgemacht-wir-machen-lobbykontakte-der-bundesregierung-offentlich/>).

Der Zweck dieser Kampagne ist vom IFG nicht umfasst.

Im Übrigen pflegen die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien aufgabenbedingt in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. „Treffen“ können in verschiedenen Formen, auch spontan, stattfinden. Daher ist im Allgemeinen nicht vollständig ermittelbar, ob alle „Treffen“ vorbereitet wurden und, ob überhaupt, und wenn ja, wann „Treffen“ stattgefunden haben. Eine vollständige und umfassende Aufstellung der stattgefundenen „Treffen“ kann aus diesem Grunde nicht gewährleistet werden.

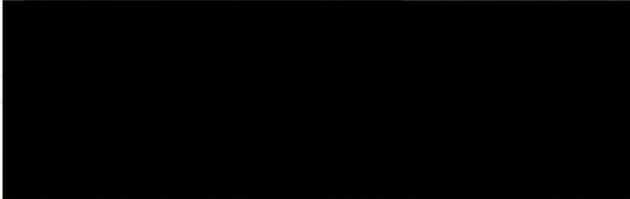
Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse - einschließlich Telefonate - besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.





Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.